Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 6/24 Fürth, 19.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 18.03.2027	**08:30 Uhr**	**216, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Fürth, Bäumenstraße 28, 90762 Fürth**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt a.d. Aisch von Uehlfeld

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Uehlfeld	13/1	Gebäude- und Freifläche	Burghaslacher Straße 1	0,0189	3050

Zusatz: erheblicher Instandhaltungs-, Reparatur und Fertigstellungsrückstau vorhanden, Sanierungen teils unfachmännisch durchgeführt

Altbau voll unterkellert, aber Keller wegen Feuchtigkeit nicht nutzbar, angeblicher Kugelkäferbefall (nicht gesichert)

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Wohn- und Geschäftshaus
Anbau: Bankfilialie: 23 m², vermietet
Haus EG: Praxis, 80m², vermietet
Haus OG: Praxis, 86 m², vermietet, konnte nicht besichtigt werden
Haus DG: Wohnung 69m², keine MietV bekannt, konnte nicht besichtigt werden;

Verkehrswert: 420.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.